

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis:

Wortführer für Berlin 7 Mt. 50 Pf. ohne Portofolio, für ganz Deutschland 9 Mt. Oesterreich 13 Kr. 82 Heller, Ausland 4 Rub. 55 Kopek, Holland 7 Fl. 50 Cts.

Für Frankreich, Belgien, England, Schweiz, Amerika usw. Kreuzband- Sendung 20 Mt. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Aug. Siegle 30 Abing Street E.C. und Cowie & Co. 19 Greenwich Street E.C.

# Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:

Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Viehungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungslisten mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die diergehaltene Zeile 50 Pf. Restamtteil 1 Mt.

Fernsprecher:

Am I, Nr. 243.

Telegraphische Adresse: Börsenfronte.

Redaktion und Expedition: Berlin W. S., Kronenstraße Nr. 37.

Annahme der Inserate: In der Expedition.

## Im nächsten Quartal erscheint die Berliner Börsen-Zeitung 55. Jahrgang

in gewohnter Weise, d. h. in sechs Abend- und sechs Morgen-Nummern wöchentlich.

Die reichhaltige Fülle des Materials, welches unsere Zeitung den Lesern bietet, die Verlässlichkeit ihrer politischen, kommunalen, Kunst und Wissenschaft betreffenden Nachrichten, die große Zahl der Original-Telegramme in der Morgen- wie Abend-Ausgabe sind bekannt, ebenso, neben dem täglichen, acht Seiten starken Kurzzettel, die vielen besonderen Beilagen zur Zeitung — Tabelle der Eisenbahn-Einnahmen, Verdingungs-Anzeiger, allmonatlicher Couponskalender, Kurzzettel-Kommentar, Verlosungs- und Restanten-Listen einschließlich Zeichnungs-Liste der Preussischen Klassen-Lotterie.

Die nachts telegraphisch eingehenden Notierungen der New-Yorker und Chicagoer Börse bringen wir schon in der Morgennummer.

Das Sammelwerk „Deutsches Banquier-Buch“ wird im neuen Quartal zum Abschluss gebracht werden.

Am rechtzeitige Erneuerung des Abonnements — damit die Zustellung der Zeitung keine störende Unterbrechung erleidet — ersucht

die Expedition

Berliner Börsen-Zeitung.

Berlin W. S., Kronenstr. 37.

## Vom Tage.

Aus Anlaß der diesjährigen großen Herbstübungen besah der Kaiser vielen Offizieren usw. Auszeichnungen, u. a. den Schwarzen Adlerorden dem Generaladjutanten, General von Nolte.

Der Kaiser übernahm das Protektorat über den Deutschen Aeroklub und genehmigte, daß der Klub sich fortan Kaiserlicher Aeroklub nennen darf.

In der Nähe von Merchingen streifte gestern das Luftschiff „Z. III“, das zu tief hinuntergegangen war, eine Eiche; hierbei erlitt es einige Beschädigungen, deren Reparatur ungefähr zwei Tage beanspruchen wird.

Bei Dehemisch (Wilajet Smyrna) griff eine Bande aus dem Hinterhalt eine türkische Gendarmenabteilung an und tötete einen Major und acht Gendarmen.

## Der deutsche Richter tag und die Laiengerichte.

Seit geraumer Zeit steht die Frage der Zuziehung von Laien zu den Strafgerichten im Vordergrund des öffentlichen Interesses und ist sowohl in der juristischen Fachpresse als in den politischen Tageszeitungen nach allen Richtungen erörtert. Man kann offen sagen, daß die überwiegende Zahl der Besprechungen für die vermehrte Zuziehung ist, also außer bei den schon jetzt mit Laien besetzten Schöffengerichten vor allem auch zu den Strafkammern der Landgerichte und selbst zu den Verfassungs senaten, mögen diese nun bei den Landgerichten oder bei den Oberlandesgerichten eingerichtet werden. Der Entwurf der neuen Strafprozessordnung ist dem allgemeinen Verlangen insoweit nachgekommen, als er die jetzt nur mit fünf gelehrten Richtern besetzten Strafkammern der Landgerichte in Schöffenkammern umwandeln will, welche in der Hauptverhandlung erster Instanz aus zwei Juristen einschließlich des Vorsitzenden und drei Schöffen bestehen sollen. Die Motive begründen diese Besetzung des näheren und heben die Vorteile der Zuziehung des Laienelements besonders hervor. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß der Reichstag diesem Vorschlage zustimmen wird. Die Zuziehung von Schöffen in der Verfassungsinstanz lehnt der Entwurf allerdings ab, wir kommen auf diesen Punkt zurück. Entgegen dem Standpunkt des Entwurfs und der darin zutage tretenden Berücksichtigung des Volksbewußtseins hat der leghin in Nürnberg abgehaltene erste Deutsche Richtertag sich im wesentlichen gegen eine weitere Zuziehung von Laien zu den Strafgerichten, als sie gegenwärtig besteht, also gegen die Einrichtung von Schöffenkammern bei den Landgerichten ausgesprochen, in den Verhandlungen ist der Widerstand dagegen ganz offen zutage getreten und man hat sogar von einer „Verslechterung der Strafrechtspflege“ durch die größere Heranziehung von Laien gesprochen, was von dem Landgerichtspräsidenten de Niem (Limburg) als These aufgestellt und dem Richtertag zur Resolution vorgeschlagen wurde. Infolge der mächtigen Ausführungen des früheren Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten und Herausgebers der „Deutschen Juristenzeitung“ Dr. Hamm, welcher die Zuziehung von Laien nicht nur zu den Strafkammern erster Instanz sondern auch zu den Verfassungs senaten, sofern Schöffen in erforderlicher Zahl zur Verfügung stehen, empfahl, hat wohl der Richtertag sich nicht in zu schroffen Gegensatz zu dem Entwurf und der öffentlichen Meinung stellen wollen und hat nur dahin resoliert: daß eine weitere Zuziehung von Laien als jetzt „nicht wünschenswert“ und für die Verfassungsinstanz abzulehnen sei. Man muß diese Erklärung bedauern, weil sie trotz ihrer Abgabe gerade von juristischer Seite, also von Sachverständigen die Reform nicht aufhalten wird, aber immerhin geeignet ist, in der großen Masse des Volkes Mißverständnisse und falsche Auffassungen über den Standpunkt der gelehrten Richter herbeizuführen. Wir verweisen auf die Motive des Entwurfs, in dem es heißt: Die Zuziehung von Laien zur Rechtsprechung bietet große, bei abwägender Prüfung als ausschlaggebend anzuerkennende Vorteile. Nach den unter der Herrschaft der Reichsjustizgesetze gemachten Erfahrungen haben die Schöffengerichte ihre Aufgabe in befriedigender Weise erfüllt. Sie haben außer Zweifel gesetzt, daß die Mitwirkung der Laien für die Aufklärung des Sachverhalts sowie für die Beurteilung der festgestellten That eine wertvolle Hilfe bietet. Ist auch der neuerdings gegen die Verfassungsrichter erhobene Vorwurf der Weltfremdheit in dieser Allgemeinheit sicherlich grundlos und unberechtigt, so ist doch anzuerkennen, daß die Schöffen auf dem Gebiete des täglichen Lebens Erfahrungen mitbringen,

die dem Richter nicht immer in gleichem Maße eigen sind. Sie können durch die Kenntnis persönlicher und örtlicher Verhältnisse, insbesondere der Ausdrucksweise der Bevölkerung, mitunter auch durch ihre Bekanntschaft mit örtlichen oder beruflichen Anschauungen und Gewohnheiten den gelehrten Richtern wertvolle Aufklärung geben und bei der Urteilsfällung zu einer dem Volksempfinden entsprechenden Entscheidung beitragen. Namentlich gewährleistet ihre Mitwirkung eine besonders eingehende Verhandlung der Sache und eine gründliche Prüfung der Ergebnisse der Beweisaufnahme. Diese Vorzüge der Laienbeteiligung sind nicht auf die zur Aburteilung kleinerer Delikte berufenen Gerichte beschränkt, sondern sie haben die gleiche Bedeutung auch für größere Strafsachen. Vor allem aber darf erwartet werden, daß die zur Zeit vielfach verbreitete Mißstimmung gegen die Urteile der Strafkammern schwinden wird, wenn auch hier Laien in gleichberechtigter Stellung mit den Berufsrichtern mitwirken. Gerade auf dem Gebiete der Strafrechtspflege muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die zur Ausübung der Strafgenauft berufenen Gerichte nicht nur tatsächlich ihrer Aufgabe gerecht werden, sondern daß sie auch in dem Vertrauen der Bevölkerung eine feste Stütze finden. Diesen amtlicherseits abgegebenen Erklärungen und vor allem dem letzten Satz kann man nur zustimmen, sie werden durch die auf dem Richtertage von einzelnen Rednern erhobenen Vorwürfe, daß man die Politik in das Gebiet des Rechts zum Schaden des letzteren hineinbringe, in keiner Weise widerlegt. Mit diesen Angriffen hat man auch das Institut der Schwurgerichte bedacht, die sich gleichfalls auf dem Richtertage keiner besonderen Wertschätzung erfreuten, die aber in der allgemeinen Volksanschauung eine so feste Grundlage habe, daß an ihre Beseitigung gar nicht zu denken ist. Der Entwurf der Strafprozessordnung hat daher auch die Geschworenengerichte beibehalten. Für die Beteiligung des Laienelements an der Strafrechtspflege spricht noch besonders der Umstand, daß der Laie bei der Auslegung des Strafgesetzes frei von aller scholastischen Denkmäße, von dem leider viel zu viel ins Kraut geschossenem Präjudizienfultus und Formelworts ist, daß er dem konkreten Fall in voller Unbefangtheit gegenübersteht, daß er eher die Fähigkeit und Neigung hat, sich in die Seele des Angeklagten zu versetzen, dessen Auffassung und Verständnis des Strafgesetzes sich eher zu eigen macht, also das ganze „Milieu“ der That leichter beurteilen und würdigen kann. Diese Gesichtspunkte hat gerade ein hervorragender Rechtslehrer, Professor Waack in Leipzig, bei einer Besprechung der vorliegenden Frage besonders hervorgehoben. Sodann vergesse man doch nicht, was Präsident Hamm auf dem Richtertage mit Recht geltend machte, wie sehr manche Urteile gelehrter Richterkollegen, besonders auch des Reichsgerichts, geradezu dem allgemeinen Rechtsbewußtsein widersprechen. Man denke an die Anwendung des „groben Unjugs“ auf die Presse, welche, der ganzen Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen zuwider, dessen Sinn völlig verfehlt, an die dem Laien absolut unverständliche, von kriminalistischen Autoritäten verworfene Lehre vom Versuch mit untauglichen Mitteln, an die übermäßige Ausdehnung des dolus eventualis usw. Auch die Strafkammern fällen manchmal Urteile, die im Publikum nicht verstanden werden, weil sie auf einer zu doktrinären Interpretation des Gesetzes beruhen und die Anforderungen des praktischen Lebens außer acht lassen. Man soll also nicht immer die Fehlsprüche der Schwurgerichte betonen.

Was nun die schon erwähnte Frage betrifft, ob auch für die Verfassungsinstanz eine Zuziehung von Laien stattfinden soll, so wird man sie kaum verneinen können, weil dieselben Gründe, welche ihre Beteiligung in der ersten Instanz rechtfertigen, auch für die zweite Instanz gelten und diese nicht